

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) für untere Verwaltungsbehörden bzw. Baurechtsbehörden vom 01.03.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LgebG), §§ 59 – 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Bad Waldsee und der Gemeinde Bergatreute hat der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute in der Sitzung am 13.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Waldsee mit der Gemeinde Bergatreute.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Waldsee handelnd als erfüllende Gemeinde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren) und dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage). Soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Bad Waldsee.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Bad Waldsee Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3. bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Bad Waldsee ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. die/der Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Bad Waldsee gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine

Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 2.500,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeiten abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühren erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 6 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 5 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Bad Waldsee erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Mai 1997 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über die Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Bad Waldsee.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Waldsee vom
01. März 2017

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	3,00 € bis 2.500,00 €
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	je angefangene 1/4 Std. 16,00 €
2.2.	Ablehnung eines Antrags (§ 5 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mind. 3,00 €
2.3.	Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.4.	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mind. 3,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (Archivauskunft/Registraturauskunft)	10,00 € bis 30,00 €
3.1.	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	gebührenfrei
4.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahl- anfechtungsverfahren, Gegendarstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
4.1.	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	30,00 € bis 260,00 €
4.2.	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 4.1 mind. 3,00 €

5.	Schreibgebühren	
5.1	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt Bad Waldsee für den Empfang und die Verwaltung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaft- Steuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
5.2	für Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 € 0,50 €
5.3	bei einem größeren Format als DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 1,00 €
5.4	Vervielfältigungen, digitale Fotos je Seite	3,00 €
6.	Baurecht	
Anmerkung zur Berechnung von Wertgebühren	Soweit die Gebühren nach Baukosten zu berechnen sind, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1, Kostengruppe 300 und 400 (in der jeweils gültigen Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört auch die auf diese entfallene Umsatzsteuer.	
6.1	Baugenehmigung	
6.1.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 49 Abs. 1 LBO sowie Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5,0 ‰ der Baukosten mind. 95,00 € ; ab 500.000,00 € Baukosten 4,5 ‰ mind. 2.495,00 € ; ab 1.000.000,00 € Baukosten 4,0 ‰ mind. 4.495,00 €
6.1.2	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 52 Abs.1 LBO	2,4 ‰ der Baukosten mind. 95,00 €

6.1.3	Genehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	350,00 € bis 1.060,00 €
6.1.4	Abbruchgenehmigung (§ 51 Abs. 6 LBO)	110,00 €
6.1.5	Genehmigung von Werbeanlagen nach Ziffern 6.1.1 und 6.1.2	95,00 €
6.2	Teilbaugenehmigung	
6.2.1	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	1 %o der Baukosten mind. 140,00 €
6.2.2	Teilbaugenehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	140,00 € bis 2.500,00 €
6.3	Bauvoranfrage	
6.3.1	Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO), wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2,4 %o der Baukosten mind. 95,00 €
6.3.2	Erteilung eines Bauvorbescheids in den übrigen Fällen	150,00 € bis 775,00 €
6.4	Kenntnisgabeverfahren	
6.4.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	2 %o der Baukosten mind. 75,00 €
6.4.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	2 %o der Baukosten mind. 75,00 €
6.5	Verlängerung	
6.5.1	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffer 6.1, 6.2 und 6.3	1/4 der Gebühr nach 6.1, 6.2 oder 6.3 mind. 115,00 €
6.6	Befreiung	
6.6.1	Überschreitung der planungsrechtlich festgesetzten Baugrenze je Befreiung	Grundstücksfläche, welche notwendig wäre, um ohne Befreiung auszukommen x 10 % des Bodenwertes des Gutachterausschusses
6.6.2	Sonstige Befreiungen im Verfahren und verfahrensfreie Vorhaben je Befreiung	75,00 € bis 3.000,00 €
6.7	Erleichterung, Abweichung, Ausnahme	
6.7.1	je Erleichterung, Abweichung oder Ausnahme	85,00 € bis 435,00 €
6.8	Baulast	
6.8.1	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) je Baulast	 100,00 € bis 330,00 €

6.9.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts und Bauüberwachung-	
6.9.1	Verfügungen nach § 47 LBO	105,00 € bis 430,00 €
6.9.2	Baukontrollen je angefangene 1/4 Stunde	13,00 €
6.9.3	Bauabnahmen, Gebrauchsabnahmen (auch im immi- sonsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnah- men (§ 67 LBO)	0,9 ‰ der Baukosten mind. 46,00 €
6.9.4	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO) bzw. Nachprü- fungen je angefangene 1/4 Stunde	13,00 €
6.9.5	a) Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	40,00 € bis 80,00 €
	b) je Gerät	25,00 €
6.9.6	Baueinstellung, Untersagung, Abbruchverfügung	160,00 € bis 640,00 €
6.9.7	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	105,00 € bis 430,00 €
6.9.8	Anordnung gem. § 32 LBO (Feuerungsanlagen)	105,00 €
6.9.9	Anordnung nach I. BImSchV	105,00 €
6.9.10	Ausnahmegenehmigung nach 1. BImSchV	85,00 € bis 350,00 €
6.10	Allgemeines	
6.10.1	Rücknahme Antrag	1/10 bis 1/2 der Gebühr mind. 110,00 €
6.10.2	Ablehnung Antrag	1/10 bis zum vollen Be- trag mind. 175,00 €
6.10.3	Beratungen, Auskünfte aus Bauakten und Baulasten- buch 1/4 Stunde dann je angefangene 1/4 Stunde	gebührenfrei 13,00 €
6.10.4	Erteilung einer weiteren Teilbaufreigabe (ab zweiter)	38,00 €
6.10.5	Ausleihen von Bauakten	15,00 €
6.10.6	Ausleihen von Statikakten	70,00 €
6.11	Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vor- schriften	
6.11.1	Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften wie z.B. nach § 20 NatSchG, Werbeanlagen nach § 25 NatSchG, wasserrechtliche Genehmigungen nach § 76 WG / § 31	

	WHG Eignungsfeststellung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Befreiungen von Gewässerrandstreifen nach § 68b Abs. 7 WG, Befreiungen von Wasserschutzgebietsverordnungen und Genehmigungen für Anlagen in, über und an Gewässern I. und II. Ordnung nach § 76 WG / § 82 WG sowie wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG Soweit die Entscheidungen nach Ziffer 6.11.1 zusammen mit einer baurechtlichen Entscheidung getroffen werden, sind diese zusätzlich zu erheben	50,00 € bis 1.000,00 €
6.12	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (Brandverhütung)	
6.12.1	Durchgeführte Brandverhütungsschau Sachbearbeiter je angefangene 1/4 Stunde	13,00 €
6.12.2	Nachschau je angefangene 1/4 Stunde	13,00 €
6.13	Anordnungen zur Umsetzung des erneuerbare Energien-WärmeG (EEWärmeG) des Bundes und des erneuerbare WärmeG (EWärmeG) des Landes Baden-Württemberg	
6.13.1	Anordnung bei Neubauten	33,00 €
6.13.2	Anordnung bei Altbauten	115,00 €
6.14	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	
6.14.1	Bescheinigung für bis zu drei Wohn-/Teileigentum und bis zu fünf Aufteilungsplänen	45,00 €
6.14.2	für jedes weitere Wohn-/Teileigentum	8,50 €
6.14.3	für jede weitere Fertigung des Aufteilungsplans	8,50 €
6.14.4	für jedes nachträgliche Planheft	17,00 €
6.15.	Denkmalschutz/Naturdenkmale	
6.15.1	Erteilung einer Steuerbescheinigung nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG je angefangene ¼ Stunde	16,00 €
6.15.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung einschl. Ortstermine (Ausnahme Auslagenersatz)	gebührenfrei
6.15.3	Naturschutzrechtliche Genehmigungen für Naturdenkmale einschließlich Ortstermine, außer Pflegeaufwand und Ersatzpflanzung	gebührenfrei
6.16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
6.16.1	schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung und über Bodenrichtwerte je angefangene 1/4 Std.	13,50 €
7.	Feiertagsrecht	
7.1	Befreiung vom Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	50,00 €

8.	Gaststättenrecht	
8.1	vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	110,00 € bis 260,00 €
8.2	befristete Gaststättenerlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	150,00 € bis 300,00 €
8.3	endgültige Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	220,00 € bis 5.000,00 €
8.4	Sperrzeitverkürzung (regelmäßig)	75,00 € bis 200,00 €
9.	Gewerberecht	
9.1	Reisegewerbekarte (befristet/ 3 Jahre)	
9.1.1	Ware feilbieten/Bestellungen aufsuchen/ usw.	170,00 €
9.1.2	Schausteller	330,00 €
9.2.	Reisegewerbekarte (unbefristet)	
9.2.1	Ware feilbieten/Bestellungen aufsuchen/usw.	250,00 €
9.2.2	Schausteller	450,00 €
9.3	Gewerbeuntersagung	190,00 € bis 3.200,00 €
9.4	Geeignetheitsbestätigung für Spielgeräte	45,00 €
9.5	Festsetzung von Märkten, Messen, Ausstellungen und Volksfesten	70,00 € bis 1.000,00 €
9.6	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen	55,00 € bis 1.000,00 €
9.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	130,00 € bis 1.000,00 €
9.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	130,00 € bis 1.000,00 €
9.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes	110,00 € bis 1.000,00 €
9.10	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	65,00 € bis 500,00 €
9.11	Erlaubnis für Spielhallen	495,00 € bis 2.000,00 €
9.12	Erlaubnis für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit	65,00 € bis 1.000,00 €
9.13	Schließungsverfahren von Betrieben (Gaststätten, Spielhallen)	65,00 € bis 600,00 €
9.14	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	65,00 € bis 600,00 €
9.15	Erlaubnis für eine Privatkrankenanstalt	195,00 € bis 1.000,00 €
9.16	Auflagen, Anordnungen und Versagungen	
	Grundgebühr	20,00 €
	je Auflage	10,00 €
	Höchstgebühr	100,00 €
10	Waffenrecht	
10.1	Ausstellung der Waffenbesitzkarte (grün)	60,00 €
10.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger	60,00 €
10.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb)	60,00 €
10.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (rot)	220,00 €
10.5	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	85,00 €
10.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben gem. §	80,00 €

	20 Abs. 1 WaffG, ggf. mit der Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme gem. § 20 Abs. 7 WaffG	
10.7	Zuschlag bei gemeinsamer Waffenbesitzkarte	30,00 €
10.8	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits Waffenbesitzkarten-Inhaber)	20,00 €
10.9	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Erwerbsberechtigung)	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
10.10	Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen durch Jäger	20,00 €
10.11	Zuschlag bei Erwerb mehrerer Waffen durch Jäger von verschiedenen Personen (pro Person)	5,00 €
10.12	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung vorgenommen wird	20,00 €
10.13	Eintragung des Überlassens einer Waffe in die Waffenbesitzkarte	15,00 €
10.14	Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel in die Waffenbesitzkarte	20,00 €
10.15	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in der Waffenbesitzkarte	15,00 €
10.16	Ausstellung eines Munitionserwerbsschein	35,00 €
10.17	Ausstellung eines Waffenschein	115,00 €
10.18	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenschein	80,00 €
10.19	Ausstellung eines "kleinen Waffenschein"	50,00 €
10.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
10.21	Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes	15,00 €
10.22	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft	20,00 €
10.23	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft	15,00 €
10.24	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von	75,00 €

	erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition für gewerbsmäßige Waffenhersteller /Waffenhändler in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	
10.25	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition in Drittstaaten für gewerbsmäßige Waffenhersteller/Waffenhändler	75,00 €
10.26	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	45,00 €
10.27	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	15,00 €
10.28	Sonstige Änderungen u. Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (zusätzliche Waffen)	10,00 €
10.29	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	50,00 €
10.30	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	165,00 € bis 330,00 €
10.31	Überprüfung von Schießstätten	60,00 €
10.32	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition	100,00 € - 2.000,00 €
10.33	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	100,00 € - 2.000,00 €
10.34	Kontrolle der Waffenaufbewahrung <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Waffe • bei mehreren Waffen pro weitere Waffe 	60,00 € 3,00 €
10.35	Untersagungsverfügung	55,00 €
10.36	Für die übrigen nicht genannten waffenrechtlichen Erlaubnisse, Bescheinigungen, Widerrufe/Rücknahmen, Waffenbesitzverbote, Ablehnung von Anträgen od. sonstige Amtshandlungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	10,00 € bis 2.000,00 €